

Satzung

über die Erhebung von Standgeldern in der Stadt Moringen

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Moringen in seiner Sitzung am 26.06.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe des Standgeldes für Buden und Geschäfte

1. Für Verkaufsbuden und -geschäfte im Normalfall, soweit nicht nach den Absätzen 2 bis 4 zu bewerten:

a)	bis 4,99 m Frontlänge	13,00 €
b)	5,00 m bis 9,99 m Frontlänge	18,00 €
c)	10,00 m bis 14,99 m Frontlänge	23,00 €
d)	15,00 m bis 19,99 m Frontlänge	28,00 €
e)	über 20,00 m Frontlänge	38,00 €

2. Für Verkaufsbuden und -geschäfte mit Rundum- oder überwiegend Rundumverkauf, soweit nicht nach den Absätzen 3 und 4 zu bewerten:

a)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m	18,00 €
b)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 9,99 m	23,00 €
c)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 14,99 m	28,00 €
d)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 19,99 m	38,00 €
e)	Durchmesser oder größte Seitenlänge über 20,00 m	46,00 €

3. Für Verkaufsbuden und -geschäfte, in denen Esswaren verkauft werden, die üblicherweise an Ort und Stelle verzehrt werden (z.B. Pfannkuchen, belegte Brötchen, Eis, Gebäck, gebrannte Mandeln u.ä., nicht jedoch Würstchen u. Bratwurst);

a)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m	15,50 €
b)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 9,99 m	25,50 €
c)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 14,99 m	35,50 €
d)	Durchmesser oder größte Seitenlänge über 19,99 m	46,00 €
e)	Durchmesser oder größte Seitenlänge über 20,00 m	56,00 €

4. Für Verkaufsbuden und -geschäfte, in denen Bratwurst, Würstchen, Pommes frites, Getränke u.ä. verkauft werden:

a)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m	25,50 €
b)	Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 9,99 m	41,00 €
c)	Durchmesser oder größte Seitenlänge über 10,00 m	61,50 €

Werden Speisen und Getränke zusammen in einer Verkaufsbude oder -geschäft verkauft, verdoppelt sich der jeweilige Betrag.

§ 2

Höhe des Standgeldes für Karussell- und Vergnügungsbetriebe

- | | | | |
|----|----|---|----------|
| 1. | a) | Kinderkarussells jeder Art, auch Kinderluftschaukeln, Pferdebahnen oder Pferdereiten für Kinder | 40,00 € |
| | b) | Benzin- und Elektrobahnen (Skooter) | 75,00 € |
| | c) | Schiffsschaukeln | 50,00 € |
| | d) | Rundfahrgeschäfte jeder Art | 60,00 € |
| | e) | Riesenräder | 75,00 € |
| | f) | Achterbahnen und andere Riesengeschäfte | 100,00 € |
| | g) | Geisterbahnen | 50,00 € |
| | h) | Sonstige Karussells jeder Art und Hippodrome | 50,00 € |
2. Für Schaubuden jeder Art, Verlosungs- und Ausspielungsgeschäfte, Schießhallen, Irrgärten u.ä.:
- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 4,99 m | 15,50 € |
| b) | Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 9,99 m | 20,50 € |
| c) | Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 14,99 m | 25,50 € |
| d) | Durchmesser oder größte Seitenlänge bis 19,99 m | 36,00 € |
| e) | Durchmesser oder größte Seitenlänge über 20,00 m | 92,50 € |

§ 3

Sonstige Standgelder

Für Bauchläden, Einzelformanten, Kraft-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungs-Spielapparate ohne erhöhten Platzbedarf = 2,50 €

§ 4

Berechnung in Sonderfällen

1. Bei Zusammentreffen mehrerer Ansprüche ist der größte Einzelbetrag zu zahlen.
2. Wird der Jahrmarkt nur an einzelnen Tagen beschickt, so ist die Gebühr zu halbieren. Teile eines Tages werden wie ganze Tage berechnet.
3. Bei fünf- oder mehreckigen bzw. runden Buden oder Geschäften ist der Durchmesser, sonst die größte Seitenlänge für die Berechnung maßgebend.

§ 5

Beitreibung

Das Marktstandgeld unterliegt der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.07.1979 außer Kraft.

Moringen, den 26. Juni 2001

Stadt Moringen

gez. Graeber
Bürgermeister

(LS)

gez. Bödcher
Stadtdirektor